Verordnung

zum Schutze des Naturdenkmals "Fünf-Finger-Eiche" im Landkreis Mayen-Koblenz VOM

09. Sept. 1986

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

5 1

(1) Der nachstehend genannte Baum wird als Naturdenkmal ausgewiesen:

Eine Stieleiche "Quercus robur L), genannt: "Fünf-Finger-Eiche"

(

(2) Der Standort des Naturdenkmals ist in der beigefügten Karte (Masstab 1:5000) eingezeichnet.

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des wertvollen Landschaftselementes:
- wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.
- (2) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es - außer bei Gefahr im Verzuge - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung - Untere Landespflegebehörde - zu verändern, zu entfernen oder nachhaltig zu stören.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine nähere Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Plakaten oder dergleichen).

Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch:

- das Ausästen oder Abbrechen von Zweigen;
- das Verletzen des Wurzelwerkes;
- jede sonstige Störung des Wachstums;
- das Anritzen der Rinde;
- jede Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten innerhalb der Kronentraufe,

soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Maturdenkmals

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigteist verpflichtet, Schäden oder Hängel an dem Haturdenkmal der Kreisverwaltung zu melden sowie die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder von ihr genehmigten Nasnahmen zur Erhaltung oder Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils zu dulden.

- 2 -

\$ 3

- (1) Handlungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmi-
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Wayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Schutz-

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht

5 4

Wird entgegen den Vorschriften des § 2 eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme durchgeführt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme im Sinne des § 3 durchgeführt, so kann die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde diese untersagen sowie die Vornahme entsprechender landespflegerischer Maßnahmen anordnen.

\$ 5

Ordnungswidrig im Sinne des \$ 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflege-

- 1. ein Naturdenkmal beschädigt, zerstört oder es außer bei Gefahr im Verzug - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung verändert oder es entfernt;
- 2. ohne schriftliche Genehmigung eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen läst, die dem Schutz eines Naturdenkmales zuwiderlaufen könn-

\$ 6

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 09, Sept, 1986

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landespflegebehörde -

> Dr. Klinkhammer Landrat

